



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der FC Hessen Massenheim 1930 e.V. kann als gemeinnütziger Fußballverein nur langfristig erfolgreich sein, wenn sich seine Mitglieder aktiv am Sportgeschehen beteiligen, den Verein als ehrenamtliche Trainer und Funktionäre tatkräftig unterstützen und ihm auch nach ihrer aktiven Zeit die Treue als Mitglied erweisen. Aus diesem Grund würdigt der FCH die Verdienste und langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder, indem er eigene Ehrungen verleiht und seine Mitglieder zudem für Auszeichnungen durch den Hessischen Fußball-Verband, die Stadt, andere Verbände sowie regionale und überregionale Organisationen und Kreise vorschlägt. Damit wird die Anerkennung ihrer Verdienste auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten gewürdigt.

§ 2 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidung über Ehrungen und führt diese in einer Ehrungsliste. Die Ehrungen werden feierlich im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zudem obliegt es dem Vorstand, Entscheidungen über die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften zu treffen.

§ 3 Ehrungsanlässe

Ehrungen erfolgen aus folgenden Anlässen:

- Langjährige Mitgliedschaft (§ 4)
- Persönliche Ereignisse wie Geburtstagsjubiläen und Sterbefälle (§ 5)

Ehrungen können jedoch entfallen, wenn das Verhalten der zu ehrenden Person unangemessen war – insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder der Nichterfüllung satzungsgemäßer Mitgliederpflichten.

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Für eine langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft wird folgende Urkunde verliehen:

- bei 25 Jahren Mitgliedschaft
- bei 40 Jahren Mitgliedschaft
- sowie alle weiteren 10 Jahre.



§ 5 Ehrungen bei persönlichen Anlässen

(1) Geburtstage

Zum 70. Geburtstag und anschließend alle zehn Jahre erhalten unsere Mitglieder eine Glückwunschkarte sowie ein kleines Präsent, das nach Möglichkeit persönlich durch einen Vertreter des Vereins überreicht wird. Darüber hinaus gratuliert der FCH seinen Mitgliedern zu diesen Geburtstagen auf seiner Internetseite, es sei denn, das Mitglied wünscht ausdrücklich, von dieser Veröffentlichung ausgenommen zu werden.

(2) Sterbefälle

Im Falle des Versterbens eines Mitglieds entrichtet der Verein den Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte. Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern sowie aktiven Vorstandsmitgliedern wird zudem ein würdiger Nachruf im Nachrichtenblatt und auf der Internetseite des FCH veröffentlicht. Die Kondolenzkarte wird in diesen Fällen durch Blumenschmuck oder eine Grabschale ergänzt, um unser Mitgefühl zu zeigen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an verdiente Mitglieder verliehen werden, die sich durch außergewöhnliches Engagement und herausragende Leistungen im Sinne des Vereins hervorgetan haben. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden und erhalten eine feierliche Urkunde zur Anerkennung ihrer Verdienste. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn keine aktive Vereinsmitgliedschaft mehr besteht oder bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. in der Vorstandssitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.